

## Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 16. November 2015

Geschäftsnummer: 2015.POM.172

### Beiträge des Kantons Bern an die Umnutzung von Schloss Burgdorf

---

#### 1 Gegenstand

Im Zusammenhang mit der Widmung von Schloss Burgdorf an die Stiftung Schloss Burgdorf beteiligt sich der Kanton Bern mit Beiträgen von insgesamt 9.402 Mio. Franken an den Investitionsmassnahmen für die Umnutzung von Schloss Burgdorf. Darin enthalten sind Beiträge in der Höhe von maximal 4.402 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrenden und denkmalpflegerisch begründeten Kosten, ein Investitionsbeitrag an den Museumsbereich in der Höhe von 2 Mio. Franken aus Budgetmitteln der Erziehungsdirektion sowie ein zinsloses Bundesdarlehen in der Höhe von 3 Mio. Franken. Da es sich bei der Entscheidung über die Bundesmittel um eine delegierte Ausgabe handelt, beträgt die relevante Summe für den Grossen Rat 6.402 Mio. Franken. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

#### 2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 + 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 + 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4-6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Art. 2, Art. 27, Art. 29 Abs. 1 Bst. a, Art. 30 und Art. 31 des Gesetzes über die Denkmalpflege vom 8. Sept. 1999 (DPG; BSG 426.41)
- Art. 26, Art. 27, Art. 28, Art. 29, Art. 30 und Art. 31 der Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (DPV; BSG 426.411)
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006, Art. 7 und Art. 8. (SR 901.0)
- Kantonales Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) vom 16. Juni 1997, Art. 2, 3 und 5.
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 5, Art. 7, Art. 12, Art. 13, Art. 14 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 62 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)



### 3 Widmung und Verpflichtung

Parallel zum vorliegenden Antrag an den Grossen Rat entscheidet der Regierungsrat in einem separaten Beschluss über die Widmung des Schlosses und des dazugehörigen Grundes an die Stiftung Schloss Burgdorf. Die Stiftung hat sodann für den Unterhalt der Objekte aufzukommen. Weiter gewährleistet sie der Öffentlichkeit Zugang zum Schloss, indem sie für den ganzjährigen Betrieb einer Jugendherberge, eines Gastronomieangebotes, einer neukonzipierten Museumsnutzung und eines Trau- und Zeremonielokals besorgt ist.

### 4 Beitragsbemessung, Gesamtfinanzierung

Bei Gesamtkosten von 14.2 Mio. Franken (Stand Januar 2014) ist mit dieser Vorlage eine Finanzierung von 14.6 Mio. Franken vorgesehen. Die Beitragsbemessung basiert auf den Kostenvoranschlägen von 2013. Bei den ermittelten Lotteriefondsbeiträgen handelt es sich um Maximalbeiträge. Bei Minderkosten werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

#### 4.1 Berechnung des Lotteriefondsbeitrags

| Baukostenstelle                   | Betrag            | Anteil anrechenbar (wertvermehrend) | Anteil nicht anrechenbar (werterhaltend) |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------------------------|------------------------------------------|
| Grundstück                        | 195'608           | 0                                   | 195'608                                  |
| Vorbereitungsarbeiten             | 964'451           | 0                                   | 964'451                                  |
| Gebäude                           | 11'545'724        | 9'555'805                           | 1'989'919                                |
| Betriebseinrichtungen             | -                 | -                                   | -                                        |
| Umgebung                          | 497'930           | 47'400                              | 450'530                                  |
| Baunebenkosten + Übergangskonten  | 187'818           | 0                                   | 187'818                                  |
| Ausstattung                       | 570'697           | 0                                   | 570'697                                  |
| Reserve                           | 600'000           | 0                                   | 600'000                                  |
| <b>Gesamtkosten (inkl. MwSt.)</b> | <b>14'562'228</b> | <b>9'603'205</b>                    | <b>4'959'023</b>                         |

Beitragssatz für wertvermehrnde Kosten = 40% (Objekt nationaler Bedeutung).

Beitrag aus dem Lotteriefonds: CHF 3'840'000

Beitragsberechtigigt gemäss den Grundlagen der Denkmalpflege: CHF 1'405'000 gemäss Art. 30 DPV zu einem Beitragssatz von 40% = 562'000 (werterhaltend)

Beitrag aus dem Lotteriefonds: CHF 562'000

**Beitrag aus dem Lotteriefonds total: CHF 4'402'000**

#### 4.2 Beitrag an den Museumsbereich aus Budgetmitteln der Erziehungsdirektion

Der Beitrag der Erziehungsdirektion an die Stiftung Schloss Burgdorf von 2 Mio. Franken wird gemäss KKFG zugunsten der museumsspezifischen Projektteile gesprochen, welche die Förderung der kulturellen Aktivitäten unterstützen. Die zu berücksichtigenden Budgetpositionen inklusive einem Anteil an die gemeinsam genutzte Infrastruktur belaufen sich gemäss Kosten-

voranschlag auf 3.2 Mio. Franken. Nach Art. 14 Abs. 2 Bst. e des KKFG kann der Kanton unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter Beiträge ausrichten, wenn dadurch die Ziele der Kulturförderung oder die Kulturstrategie des Regierungsrates besonders wirksam unterstützt werden. Durch diesen subsidiären Beitrag an die Umnutzung von Schloss Burgdorf werden einige der in der Kantonalen Kulturstrategie genannten strategischen Ziele besonders wirksam unterstützt:

- Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für kulturelle Institutionen nicht nur in der Hauptstadt,
- Ermöglichung und Erleichterung des Zugangs breiter Bevölkerungsschichten zu kulturellen Institutionen,
- Förderung des Verständnisses für das bauliche Kulturerbe als wichtige Geschichtsträger.

#### 4.3 Zinsloses Darlehen Neue Regionalpolitik

Zinsloses Darlehen von CHF 3'000'000 aus Bundesmitteln, rückzahlbar. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre.

Das Bundesdarlehen ist eine delegierte Ausgabe und wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Kantonsbeiträge gewährt.

#### 4.4 Finanzierung des Vorhabens

Das Vorhaben soll wie folgt finanziert werden:

|                                                                                 |            |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------|
| Beitrag Lotteriefonds wertvermehrend                                            | CHF        | 3'840'000         |
| Beitrag Lotteriefonds werterhaltend (KDP)                                       | CHF        | 562'000           |
| Gönnerbeiträge zugesichert                                                      | CHF        | 1'000'000         |
| Gönnerbeiträge in Verhandlung                                                   | CHF        | 1'000'000         |
| Rückforderung Mehrwertsteuer                                                    | CHF        | 600'000           |
| Bundesdarlehen Neue Regionalpolitik (Kompetenz Regierungsrat)                   | CHF        | 3'000'000         |
| erwartete Publikumsaktionen und Handwerkerbeiträge                              | CHF        | 600'000           |
| Eigenmittel Stadt Burgdorf (Beschluss September 2015)                           | CHF        | 2'000'000         |
| Investitionsbeitrag Erziehungsdirektion des Kantons Bern für den Museumsbereich | CHF        | 2'000'000         |
| <b>Total</b>                                                                    | <b>CHF</b> | <b>14'602'000</b> |

Die Finanzierung des Vorhabens wird durch die Stiftung Schloss Burgdorf sichergestellt. Allfällige verbleibende Fehlbeträge sind durch die Stiftung beizubringen.

Die Kosten des Betriebes werden durch die Stiftung gedeckt. Mit den Schweizer Jugendherbergen wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Für die Unterhaltskosten (Erhalt und Pflege) von Schloss Burgdorf werden wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds ausgerichtet, wobei die Instandhaltungskosten der vermieteten Bereiche durch die Mieteinnahmen zu decken sind. Die Stiftung führt eine Instandsetzungsplanung für allfällige denkmalpflegerische Massnahmen ab 2019 (neue Periode wieder-

kehrende Beiträge).

Die Museen können für Investitionen in Dauer- und Sonderausstellungen Gesuche um Unterstützungsbeiträge an den Kulturförderungsfonds stellen. Dieser koordiniert allfällige Beiträge mit dem Lotteriefonds.

## 5 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

|                                                                                                                                                                                                                         |     |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------|
| Beitrag zulasten des Lotteriefonds in Form von zwei Verpflichtungskrediten von CHF 3'840'000 und CHF 562'000 in Kompetenz des Grossen Rates mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2016-2018.                 |     |           |
| Konto 1299-23784-206000-01 / Kultur                                                                                                                                                                                     | CHF | 3'840'000 |
| Konto 1299-23784-206000-02 / Denkmalpflege                                                                                                                                                                              | CHF | 562'000   |
|                                                                                                                                                                                                                         |     |           |
| Das Bundesdarlehen umfasst eine Eventualverpflichtung für einen Darlehensausfall (Kompetenz Regierungsrat)                                                                                                              | CHF | 1'500'000 |
|                                                                                                                                                                                                                         |     |           |
| Beitrag der Erziehungsdirektion aus ordentlichen Staatsmitteln (Investitionsrechnung), Produktgruppe Kultur 08.11.9100, Produkt Kulturförderung, Konto 565000. Der Beitrag ist im Finanzplan 2017 bis 2019 eingestellt. | CHF | 2'000'000 |

## 6 Bedingungen

- a) In den nächsten fünfzehn Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ist kein zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an weitere bauliche Massnahmen mit wertvermehrenden Kosten beim Schloss Burgdorf (Neubauten und Sanierungen) möglich. Davon ausgenommen sind bauliche Investitionen im Zusammenhang mit den Dauerausstellungen der Museen.
- b) Der Beitrag aus dem Lotteriefonds wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausbezahlt. Die Schlussabrechnungen sind gleich wie die Kostenvoranschläge zu strukturieren.
- c) Der Beitrag der Erziehungsdirektion wird in Teilzahlungen unter Berücksichtigung der Finanzplanung einerseits und des Baufortschritts andererseits ausbezahlt.
- d) Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden. Eine Überschreitung der Gesamtkosten muss durch die Gesuchstellerin gedeckt werden, eine Beteiligung des Kantons ist ausgeschlossen.
- e) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten zu den berücksichtigten Kostenvoranschlägen von 2013 (Gesamtkosten von 14.6 Mio.) ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- f) Nicht verwendete Reserven der Gesamtfinanzierung werden vollumfänglich und ausschliesslich mit dem Investitionsbeitrag der Erziehungsdirektion verrechnet. Die Gesuchstellerin hat die Verwendung der eingesetzten Reserven detailliert in der Schlussabrechnung aufzuschlüsseln.
- g) Im Rahmen der Denkmalpflegeverträglichkeit sind optimale Lösungen bezüglich energetischer Verbesserungen zu suchen.
- h) Als Sicherheit für das Bundesdarlehen ist eine Bürgschaftsverpflichtung der Stadt Burgdorf vorzulegen. Das beco kann weitere Bedingungen und Auflagen in der Darlehenszusage festhalten.

- i) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung.

Bern, 16. November 2015

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



### **Fakultatives Finanzreferendum**

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2015 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 16. Dezember 2015

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 16. März 2016

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 15. April 2016